



GesA informiert

Information für alle MAVen in diakonischen Einrichtungen.

Die folgende beschriebene Regelung gilt für alle Einrichtungen der Diakonie mit einer Mindestbeschäftigtenzahl von 500.

Alle Einrichtungen mit weniger als 500 Mitarbeitende haben keine Verpflichtung die Unternehmensmitbestimmung in der vorliegenden Fassung umzusetzen.

Unternehmensmitbestimmung Diakonie Deutschland

Geltungsbereich:

Die Diakonie Deutschland hat am 17. Oktober 2024 eine verbindliche Rahmenbestimmung zur Unternehmensmitbestimmung verabschiedet. Diese Regelung sieht vor, dass in diakonischen Einrichtungen mit mindestens 500 Mitarbeitenden die Beschäftigten durch eine Vertretung im Aufsichtsorgan an dessen Aufgaben beteiligt werden. Voraussetzung ist, dass ein solches Gremium existiert und keine vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Zuvor lag es im Ermessen der einzelnen Unternehmen, ob und wie sie Mitarbeitende in ihre Aufsichtsorgane einbinden. Mit dieser neuen, verbindlichen Regelung folgt die Diakonie Deutschland einem Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Umsetzung dieser Rahmenbestimmung muss spätestens bis zum 31. Dezember 2028 erfolgen.

Bestellung und Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung:

- In Aufsichtsorganen mit mehr als acht Mitgliedern werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeitenden entsandt.
- Bei Gremien mit bis zu acht Mitgliedern erfolgt die Entsendung einer Vertretung.
- Die Entsendung erfolgt durch die jeweilige Mitarbeitendenvertretung oder, falls vorhanden, durch die Gesamtmitarbeitendenvertretung beziehungsweise die Verbundmitarbeitendenvertretung gemäß den entsprechenden Paragraphen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (§§ 6 und 6a MVG-EKD).

Anforderungen an die Vertreterinnen oder Vertreter:

Die entsandten Personen müssen gemäß § 10 MVG-EKD wählbar sein und die für das Aufsichtsgremium vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Für jede entsandte Person ist eine Stellvertretung zu benennen.

Für die MAVen gilt demnach:

- A)** Prüfung über die Anzahl der Mitarbeitenden zum Zeitpunkt der Umsetzung der Unternehmensmitbestimmung. Dies ist relevant, da die Besetzung mit einem Mitglied oder mit 2 Mitgliedern aus der Mitarbeitendenvertretung festgelegt werden muss
- B)** Prüfung der Aktivitäten des Dienstgebers bezüglich der Umsetzung der Unternehmensmitbestimmung im Rahmen der Satzungsfestlegung in der jeweiligen diakonischen Einrichtung oder ähnliche Festlegungen zur Bildung eines Kuratoriums oder Aufsichtsrates.
- C)** Regelungen treffen wie die Mitarbeitendenvertretung das Mitglied oder die Mitglieder wählt. Im Falle einer Gesamtmitarbeitendenvertretung oder Verbundmitarbeitendenvertretung sollte in einer Geschäftsordnung nach MVG EKD festgelegt werden wie das Mitglied oder die Mitglieder entsandt werden.
- D)** Bei Unklarheiten und Regelungshemmnissen kann gerne der Gesamtausschuss der EKdR kontaktiert werden. Wir stehen mit Rat und Tat gerne zur Verfügung.

gez. Andreas Ullrich
stellvertr. Vorsitzender
Gesamtausschuss EKdR